

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-020
vom Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Bericht

Zita Gurmai

A7-0123/2014

Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Parlaments in Bezug auf parlamentarische Anfragen

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (2013/2083(REG))

Änderungsantrag 1

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 116**

Derzeitiger Wortlaut

1. Fragestunden mit Anfragen an die Kommission finden auf jeder Tagung zu ***vom Parlament auf Vorschlag*** der Konferenz der Präsidenten ***festgesetzten Zeitpunkten*** statt.

2. ***Jedes Mitglied kann während einer Tagung nur eine Anfrage an die Kommission richten.***

Geänderter Text

1. Fragestunden mit Anfragen an die Kommission finden auf jeder Tagung zu ***einem oder mehreren spezifischen Querschnittsthemen*** statt, die von der Konferenz der Präsidenten ***einen Monat vor der Tagung festgelegt*** werden; ihre Dauer beträgt 90 Minuten.

2. ***Der Geschäftsbereich der von der Konferenz der Präsidenten zur Teilnahme eingeladenen Kommissionsmitglieder muss in Verbindung mit dem spezifischen Querschnittsthema bzw. den spezifischen Querschnittsthemen stehen, zu dem bzw. denen die Fragen gestellt werden. Die Zahl der Kommissionsmitglieder ist auf zwei pro Tagung beschränkt, wobei die Möglichkeit besteht, abhängig von dem für die Fragestunde ausgewählten spezifischen Querschnittsthema bzw. den für die Fragestunde ausgewählten Querschnittsthemen ein drittes***

Kommissionsmitglied einzuladen.

3. Die Anfragen sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen, der über Zulässigkeit und Reihenfolge ihrer Behandlung entscheidet. Diese Entscheidung ist dem fragestellten Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

4. Die Einzelheiten *des Verfahrens werden durch Leitlinien* in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegt¹⁷.

5. Gemäß den von der Konferenz der Präsidenten aufgestellten Leitlinien können besondere Fragestunden mit dem Rat, dem Präsidenten der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Vorsitz der Eurogruppe abgehalten werden.

¹⁷ Siehe Anlage II.

3. Die **Fragestunde wird nach einem Urnensystem durchgeführt, dessen Einzelheiten in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegt sind**¹⁷.

4. Gemäß den von der Konferenz der Präsidenten aufgestellten Leitlinien können besondere Fragestunden mit dem Rat, dem Präsidenten der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Vorsitz der Eurogruppe abgehalten werden.

¹⁷ Siehe Anlage II.

Änderungsantrag 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 117 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Jedes Mitglied kann gemäß den in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegten **Leitlinien**¹⁸ an den Präsidenten des Europäischen Rates, den Rat, die Kommission oder die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Anfragen zur schriftlichen Beantwortung richten. Der Inhalt der Anfragen liegt in der alleinigen Verantwortung der Fragesteller.

¹⁸ Siehe Anlage III.

Geänderter Text

1. Jedes Mitglied kann gemäß den in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegten **Kriterien**¹⁸ an den Präsidenten des Europäischen Rates, den Rat, die Kommission oder die Vizepräsidentin der Kommission/Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik Anfragen zur schriftlichen Beantwortung richten. Der Inhalt der Anfragen liegt in der alleinigen Verantwortung der Fragesteller.

¹⁸ Siehe Anlage III.

Änderungsantrag 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 117 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut

2. Die Anfragen sind ***schriftlich*** beim Präsidenten einzureichen, ***der sie den Adressaten übermittelt***. Zweifel an der Zulässigkeit einer Anfrage werden vom Präsidenten entschieden. Die Entscheidung wird dem fragestellenden Mitglied mitgeteilt.

Geänderter Text

2. Die Anfragen sind beim Präsidenten einzureichen. Zweifel an der Zulässigkeit einer Anfrage werden vom Präsidenten entschieden. ***Die Entscheidung des Präsidenten wird nicht allein auf der Grundlage der Bestimmungen der in Absatz 1 genannten Anlage, sondern auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Allgemeinen getroffen.*** Die Entscheidung ***des Präsidenten*** wird dem fragestellenden Mitglied mitgeteilt.

Änderungsantrag 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 117 – Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

2a. Die Anfragen sind in elektronischer Form einzureichen. Jedes Mitglied darf höchstens fünf Anfragen pro Monat einreichen.

In Ausnahmefällen sind weitere Anfragen zulässig; diese sind als unterzeichnetes Schriftstück von dem jeweiligen Mitglied persönlich bei der zuständigen Dienststelle des Generalsekretariats einzureichen.

Ein Jahr nach Beginn der achten Wahlperiode nimmt die Konferenz der Präsidenten eine Bewertung des Systems in Bezug auf die zusätzlichen Anfragen vor.

Änderungsantrag 5

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 117 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Anfragen, die eine umgehende Beantwortung, aber keine eingehenden Nachforschungen erfordern (Anfragen mit Vorrang), müssen innerhalb von drei Wochen nach Übermittlung an die Adressaten beantwortet werden. Jedes Mitglied kann eine solche Anfrage mit Vorrang einmal im Monat stellen.

entfällt

Änderungsantrag 6

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 117 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Sonstige Anfragen (Anfragen ohne Vorrang) müssen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Übermittlung an das betreffende Organ beantwortet werden.

Die Anfragen müssen innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Übermittlung an das betreffende Organ beantwortet werden. In begründeten Fällen von Dringlichkeit kann der Präsident beantragen, dass eine Anfrage innerhalb von drei Wochen beantwortet wird.

Änderungsantrag 7

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 117 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Die Mitglieder geben an, um welche Art von Anfrage es sich handelt. Die Entscheidung trifft der Präsident.

entfällt

Änderungsantrag 8

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Artikel 117 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Anfragen und Antworten werden **im Amtsblatt der Europäischen Union** veröffentlicht.

Geänderter Text

5. Anfragen und Antworten werden **auf der Website des Parlaments** veröffentlicht.

Änderungsantrag 9

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 118 – Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

1. Jedes Mitglied kann gemäß den in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegten **Leitlinien**¹⁹ an die Europäische Zentralbank Anfragen zur schriftlichen Beantwortung richten.

Geänderter Text

1. Jedes Mitglied kann gemäß den in einer Anlage zur Geschäftsordnung festgelegten **Kriterien**¹⁹ an die Europäische Zentralbank **pro Monat höchstens sechs** Anfragen zur schriftlichen Beantwortung richten. **Der Inhalt der Anfragen liegt in der alleinigen Verantwortung der Verfasser.**

¹⁹ Siehe Anlage III.

¹⁹ Siehe Anlage III.

Änderungsantrag 10

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 118 – Absatz 2**

Derzeitiger Wortlaut

2. Die Anfragen sind schriftlich beim Vorsitz des zuständigen Ausschusses einzureichen, der **sie der Europäischen Zentralbank übermittelt.**

Geänderter Text

2. Die Anfragen sind schriftlich beim Vorsitz des zuständigen Ausschusses einzureichen, der **sie der Europäischen Zentralbank übermittelt. Zweifel an der Zulässigkeit einer Anfrage werden vom Vorsitz entschieden. Die Entscheidung des Vorsitzes wird dem fragstellenden Mitglied mitgeteilt.**

Änderungsantrag 11

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 118 – Absatz 3**

Derzeitiger Wortlaut

3. Anfragen und Antworten werden **im Amtsblatt der Europäischen Union** veröffentlicht.

Geänderter Text

3. Anfragen und Antworten werden **auf der Website des Parlaments** veröffentlicht.

Änderungsantrag 12

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Anlage II**

Derzeitiger Wortlaut

Durchführung der Fragestunde **gemäß Artikel 116**

A. Leitlinien

1. Zulässig sind nur solche Anfragen, die

– kurz gefasst und so formuliert sind, dass sie eine kurze Beantwortung ermöglichen;

– die Zuständigkeit und Verantwortung ihres Adressaten betreffen und von allgemeinem Interesse sind;

– spezifische Fragen an den Rat enthalten, insbesondere zur Ausübung seiner Aufgaben bei der Festlegung, Koordinierung und Durchführung der Politik der Union oder zu seinen Zuständigkeiten im Rahmen von Ernennungsverfahren oder im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder der Änderung der Verträge;

– keine größeren vorherigen Studien oder Nachforschungen durch das befragte Organ erforderlich machen;

Geänderter Text

Durchführung der Fragestunde **mit Anfragen an die Kommission**

1. Die Mitglieder, die an eines der Kommissionsmitglieder eine Frage richten, werden mittels eines Urnensystems ausgewählt, das wie folgt funktioniert:

– Am Eingang zum Plenarsaal wird eine Stunde vor Beginn der Fragestunde eine Urne aufgestellt;

– Mitglieder, die eine Frage stellen möchten, schreiben ihren Namen auf einen vorgefertigten Zettel und werfen diesen in die Urne;

– Mitglieder, die eine Frage stellen möchten, dürfen nicht mehr als einen Zettel in die Urne werfen;

– der Präsident eröffnet die Fragestunde und schließt die Urne;

– der Präsident zieht jeweils einen Zettel und fordert das betreffende Mitglied auf, dem zuständigen Kommissionsmitglied

– präzise formuliert sind und sich auf einen konkreten Punkt beziehen;

– keine Feststellungen oder Wertungen enthalten;

– keine rein persönlichen Angelegenheiten betreffen;

– nicht auf die Beschaffung von Dokumenten oder statistischen Informationen abzielen;

– in Form einer Frage abgefasst sind.

2. Eine Anfrage ist nicht zulässig, wenn in der Tagesordnung bereits vorgesehen ist, dass das Thema unter Teilnahme des betreffenden Organs behandelt wird, oder wenn diese Anfrage die gesetzgeberischen oder haushaltspolitischen Zuständigkeiten des Rates gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Vertrags über die Europäische Union berührt.

3. Eine Anfrage ist nicht zulässig, wenn in den vorangegangenen drei Monaten eine gleiche oder ähnliche Frage gestellt und beantwortet wurde oder in ihr lediglich um solche Informationen über die Weiterbehandlung einer bestimmten Entschließung des Parlaments nachgesucht wird, die die Kommission bereits in einer schriftlichen Mitteilung zur Weiterbehandlung zur Verfügung gestellt hat, sofern es nicht neue Entwicklungen gibt oder die Verfasser um weitere Informationen nachsuchen. Im erstgenannten Fall erhalten die Verfasser eine Abschrift der Anfrage und der

seine Frage vorzutragen.

2. Das Mitglied hat eine Minute Zeit, um die Frage zu formulieren, und das Kommissionsmitglied hat zwei Minuten, um auf die Frage zu antworten. Das Mitglied kann eine Zusatzfrage von 30 Sekunden stellen, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage steht. Das Kommissionsmitglied hat sodann zwei Minuten Zeit, um eine zusätzliche Antwort zu geben.

3. Fragen und Zusatzfragen müssen direkt mit dem ausgewählten spezifischen Querschnittsthema zusammenhängen. Der Präsident kann über die Zulässigkeit entscheiden.

Antwort.

Zusatzfragen

4. Jedes Mitglied kann zu jeder Anfrage im Anschluss an deren Beantwortung eine oder höchstens zwei Zusatzfragen stellen.

5. Für die Zusatzfragen gelten die in diesen Leitlinien festgelegten Zulässigkeitsbedingungen.

6. Der Präsident entscheidet über die Zulässigkeit von Zusatzfragen und begrenzt ihre Zahl so, dass jedes Mitglied, das eine Anfrage eingereicht hat, eine Antwort darauf erhält.

Der Präsident ist nicht verpflichtet, Zusatzfragen, auch wenn sie den genannten Zulässigkeitsbedingungen entsprechen, zuzulassen,

a) wenn dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde gefährdet würde, oder

b) wenn die Hauptfrage, auf die sich die Zusatzfrage bezieht, schon ausreichend durch andere Zusatzfragen geklärt ist, oder

c) wenn die Zusatzfrage nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage steht.

Beantwortung der Anfragen

7. Das befragte Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass die Antworten kurz sind und sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen.

8. Lässt der Inhalt der jeweiligen Anfragen es zu, kann der Präsident nach Anhörung der Fragesteller entscheiden, dass sie durch das befragte Organ bei der Beantwortung zusammengefasst werden.

9. Anfragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist oder vor Beginn der Fragestunde dem Präsidenten schriftlich einen Stellvertreter benannt hat.

10. Ist weder der Fragesteller noch ein

Stellvertreter anwesend, ist die Anfrage hinfällig.

11. Reicht ein Mitglied eine Anfrage ein, ist jedoch weder das Mitglied noch ein Stellvertreter während der Fragestunde anwesend, weist der Präsident das Mitglied schriftlich auf die Pflicht hin, anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Muss der Präsident innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten dreimal ein solches Schreiben versenden, verliert das betreffende Mitglied für die Dauer von sechs Monaten das Recht, Anfragen für die Fragestunde einzureichen.

12. Anfragen, die aus Zeitmangel nicht beantwortet werden können, werden gemäß Artikel 117 Absatz 4 Unterabsatz 1 GO beantwortet, es sei denn, ihr Verfasser beantragt ihre Behandlung gemäß Artikel 117 Absatz 3 GO.

13. Für das Verfahren der schriftlichen Beantwortung finden die Bestimmungen von Artikel 117 Absätze 3 und 5 GO Anwendung.

Fristen

14. Die Anfragen müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Fragestunde eingereicht worden sein. Anfragen, die nicht innerhalb dieser Frist eingegangen sind, können in der Fragestunde behandelt werden, wenn das befragte Organ damit einverstanden ist.

Die für zulässig erklärten Anfragen werden an die Mitglieder verteilt und den befragten Organen übermittelt.

B. Empfehlungen

(Auszug aus der Entschließung des Parlaments vom 13. November 1986)

Das Europäische Parlament –

1. wünscht eine strengere Anwendung der Leitlinien zur Durchführung der Fragestunde gemäß Artikel 43 GO⁴⁷, insbesondere von Ziffer 1 dieser Leitlinien zur Zulässigkeit;

2. empfiehlt eine häufigere Anwendung der Befugnis zur Zuordnung der Anfragen für die Fragestunde zu Anfragegruppen, die der Präsident nach Artikel 43 Absatz 3 GO²⁸ besitzt, vertritt jedoch die Auffassung, dass nur die Anfragen, die zur ersten Hälfte der Liste der für eine bestimmte Plenartagung eingereichten Anfragen gehören, einer solchen Einteilung in Anfragegruppen unterliegen sollten;

3. empfiehlt, dass der Präsident grundsätzlich eine Zusatzfrage von dem Fragesteller und eine oder höchstens zwei Zusatzfragen von anderen Mitgliedern – vorzugsweise Abgeordnete einer anderen Fraktion oder aus einem anderen Mitgliedstaat als der Verfasser der Anfrage – zulassen sollte; weist darauf hin, dass Zusatzfragen kurz und in Frageform abgefasst sein müssen, und schlägt vor, ihre Länge auf 30 Sekunden zu begrenzen;

4. ersucht die Kommission und den Rat, gemäß Ziffer 7 dieser Leitlinien dafür zu sorgen, dass die Antworten kurz sind und sich auf den Gegenstand der Anfrage beziehen.

²⁷ Jetzt Artikel 116 GO.

²⁸ Jetzt Artikel 116 Absatz 3 GO.

Änderungsantrag 13

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Anlage III – Überschrift

Derzeitiger Wortlaut

Leitlinien für Anfragen zur schriftlichen Beantwortung gemäß den Artikeln 117 und 118

Geänderter Text

Kriterien für Anfragen zur schriftlichen Beantwortung gemäß den Artikeln 117 und 118

Begründung

Es handelt sich nicht bloß um Leitlinien, sondern um anwendbare Kriterien für die Zulässigkeit.

Änderungsantrag 14

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Anlage III – Absatz 1 – Spiegelstrich 2**

Derzeitiger Wortlaut

– müssen in die **Zuständigkeit und** Verantwortung des Adressaten fallen und von allgemeinem Interesse sein;

Geänderter Text

– müssen **ausschließlich in den Bereich der in den einschlägigen Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Organe und** in die Verantwortung des Adressaten fallen und von allgemeinem Interesse sein;

Änderungsantrag 15

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Anlage III – Absatz 1 – Spiegelstrich 3 a (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

– **dürfen 200 Wörter nicht überschreiten;**

Änderungsantrag 16

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Anlage III – Absatz 1 – Spiegelstrich 5 a (neu)**

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

– **dürfen nicht mehr als drei Unterfragen enthalten.**

Änderungsantrag 17

**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Anlage III – Absatz 2**

Derzeitiger Wortlaut

2. **Entspricht eine** Anfrage **nicht diesen Leitlinien**, berät das Generalsekretariat **den** Verfasser darüber, wie **die Anfrage formuliert werden kann, um zulässig zu sein**.

Geänderter Text

2. **Auf** Anfrage berät das Generalsekretariat **die** Verfasser darüber, wie **die Kriterien nach Maßgabe von Absatz 1 im Einzelfall eingehalten werden können**.

Änderungsantrag 18

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Anlage III – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut

3. Wenn während der vorangegangenen sechs Monate eine gleichlautende oder ähnliche Anfrage gestellt und beantwortet wurde oder in ihr lediglich um solche Informationen über die Weiterbehandlung einer bestimmten Entschließung des Parlaments nachgesucht wird, die die Kommission bereits in einer schriftlichen Folgemitteilung zur Verfügung gestellt hat, übermittelt das Generalsekretariat dem Verfasser eine Kopie der vorherigen Anfrage und der Antwort. Die neu gestellte Frage wird dem Adressaten nicht übermittelt, es sei denn, der **Verfasser führt neue wichtige** Entwicklungen **an oder sucht um weitere Informationen nach**.

Geänderter Text

3. Wenn während der vorangegangenen sechs Monate eine gleichlautende oder ähnliche Anfrage gestellt und beantwortet wurde oder in ihr lediglich um solche Informationen über die Weiterbehandlung einer bestimmten Entschließung des Parlaments nachgesucht wird, die die Kommission bereits in einer schriftlichen Folgemitteilung zur Verfügung gestellt hat, übermittelt das Generalsekretariat dem Verfasser eine Kopie der vorherigen Anfrage und der Antwort. Die neu gestellte Frage wird dem Adressaten nicht übermittelt, es sei denn, der **Präsident beschließt dies in Anbetracht wichtiger neuer** Entwicklungen **und auf begründeten Antrag des Verfassers**.

Änderungsantrag 19

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Anlage III – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Wird in einer Anfrage um sachliche oder statistische Informationen nachgesucht, die bereits in **der Bibliothek** des Parlaments verfügbar sind, **unterrichtet Letztere das Mitglied, das die Anfrage zurückziehen**

Geänderter Text

4. Wird in einer Anfrage um sachliche oder statistische Informationen nachgesucht, die bereits in **den Recherchediensten** des Parlaments verfügbar sind, **so wird sie nicht dem Adressaten, sondern den**

kann.

*entsprechenden Diensten übermittelt,
sofern nicht der Präsident auf Antrag des
Verfassers anders entscheidet.*

Änderungsantrag 20

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Anlage III – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Anfragen, die verwandte Themen betreffen, können zusammen beantwortet werden.

Geänderter Text

5. Anfragen, die verwandte Themen betreffen, können ***vom Generalsekretariat zu einer einzigen Frage zusammengefasst und*** zusammen beantwortet werden.